



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Gundremmingen

am **24.10.2024** von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Gundremmingen

Gundremmingen, 31.10.2024

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Tobias Bühler

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Anton Frei

Dritte Bürgermeisterin Frau Dr. Alexa Kille

Herr Robert Baur

Herr Bernhard Berger

Herr Ernst Böck

Herr Bertram Fischer

Herr Christian Joas

Herr Willi Schiele

Herr Thomas Wagner

Herr Markus Wecker

Entschuldigt abwesend:

Herr Friedrich-Josef Heidel

Herr Markus Hoser

Schriftführerin:

Alexandra Bissinger

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeister beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 18.10.2024 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.09.2024 in Abschrift zugestellt.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.09.2024
2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung
3. Bekanntgabe für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flur-Nr. 165 der Gemarkung Gundremmingen, Hummeläcker 11 in Gundremmingen im Freistellungsverfahren
4. Zwischenlager Gundremmingen - neue Suchzeiträume für den Standort eines atomaren Endlagers
5. Bauantrag zur Errichtung eines Bürogebäudes in Container/Modulbauweise auf Flur-Nr. 2361/10 der Gemarkung Gundremmingen, Lage: Dr.-August-Weckesser-Straße
6. Bauantrag zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers am Kernkraftwerk Gundremmingen, Flur-Nr. 2262 und 2262/4
7. Windkraft - Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller
8. Bebauungsplan Hummeläcker - Erdgeschossfußbodenhöhe
9. Hochwasser Juni 2024
10. Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025
11. Feststellung der Jahresrechnung 2022
12. Entlastung der Verwaltung für die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Gundremmingen
13. Sonstiges

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.09.2024

Sachverhalt:

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19-09.2024

Beschluss:

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 19.09.2024 werden keine Einwände erhoben

Abstimmungsergebnis: 11:0

2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung

Sachverhalt:

- Grundsteuersatzung für das Haushaltsjahr 2025
- Kanalnetz Gundremmingen - Vergabe von Ingenieursleistungen zur Eigenüberwachungsverordnung
- Renovierungsarbeiten - Eichbrunnenstr. 27 - Vergabe laut Angebot
- Erstellen eines Masterplans zum Hochwasserschutz Gundremmingen - Angebot
- Spendeneingänge 2023
- Grundstücksgeschäft- Genehmigung der Kaufurkunde URNr. 1555/2024 Baugebiet Hummeläcker

3. Bekanntgabe für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flur-Nr. 165 der Gemarkung Gundremmingen, Hummeläcker 11 in Gundremmingen im Freistellungsverfahren

Sachverhalt:

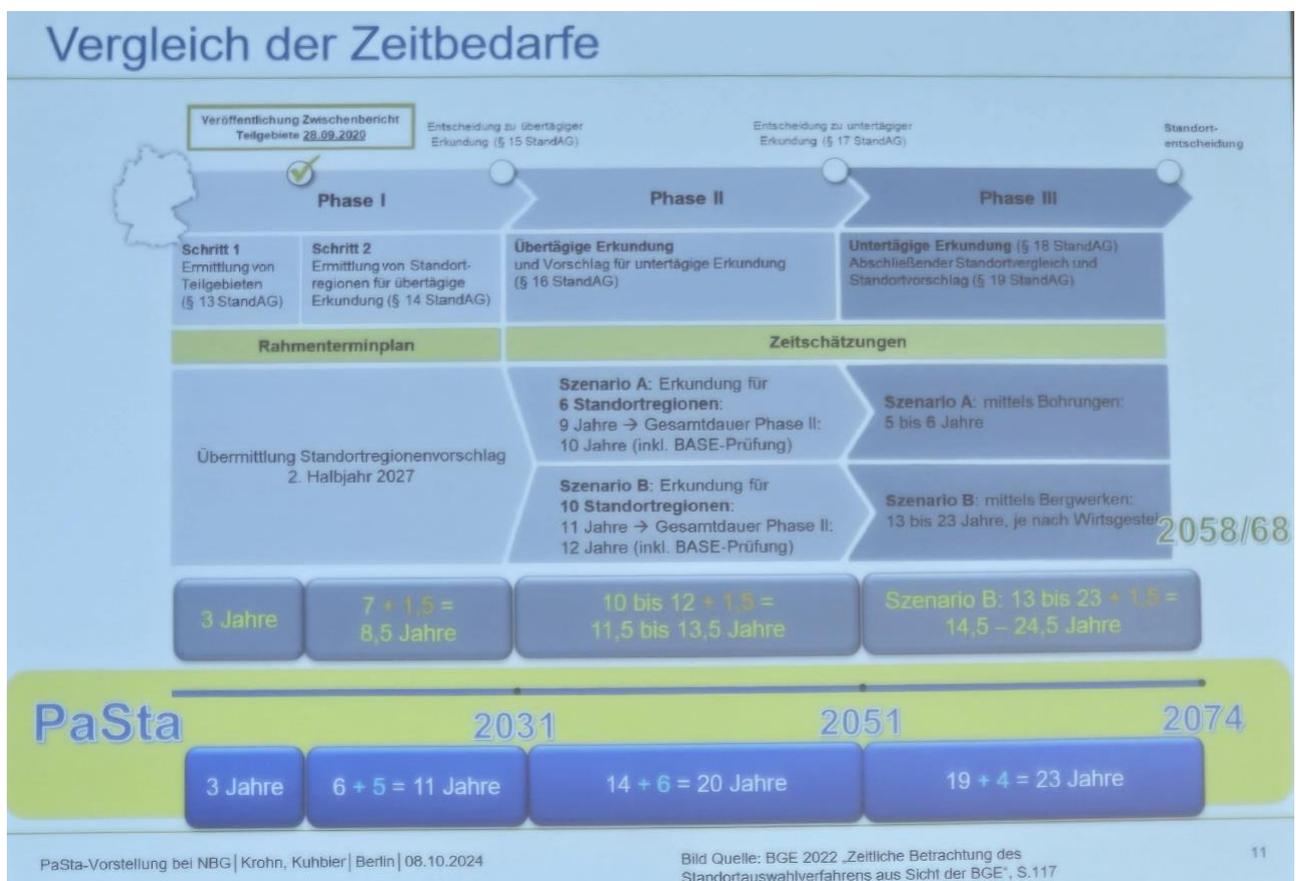
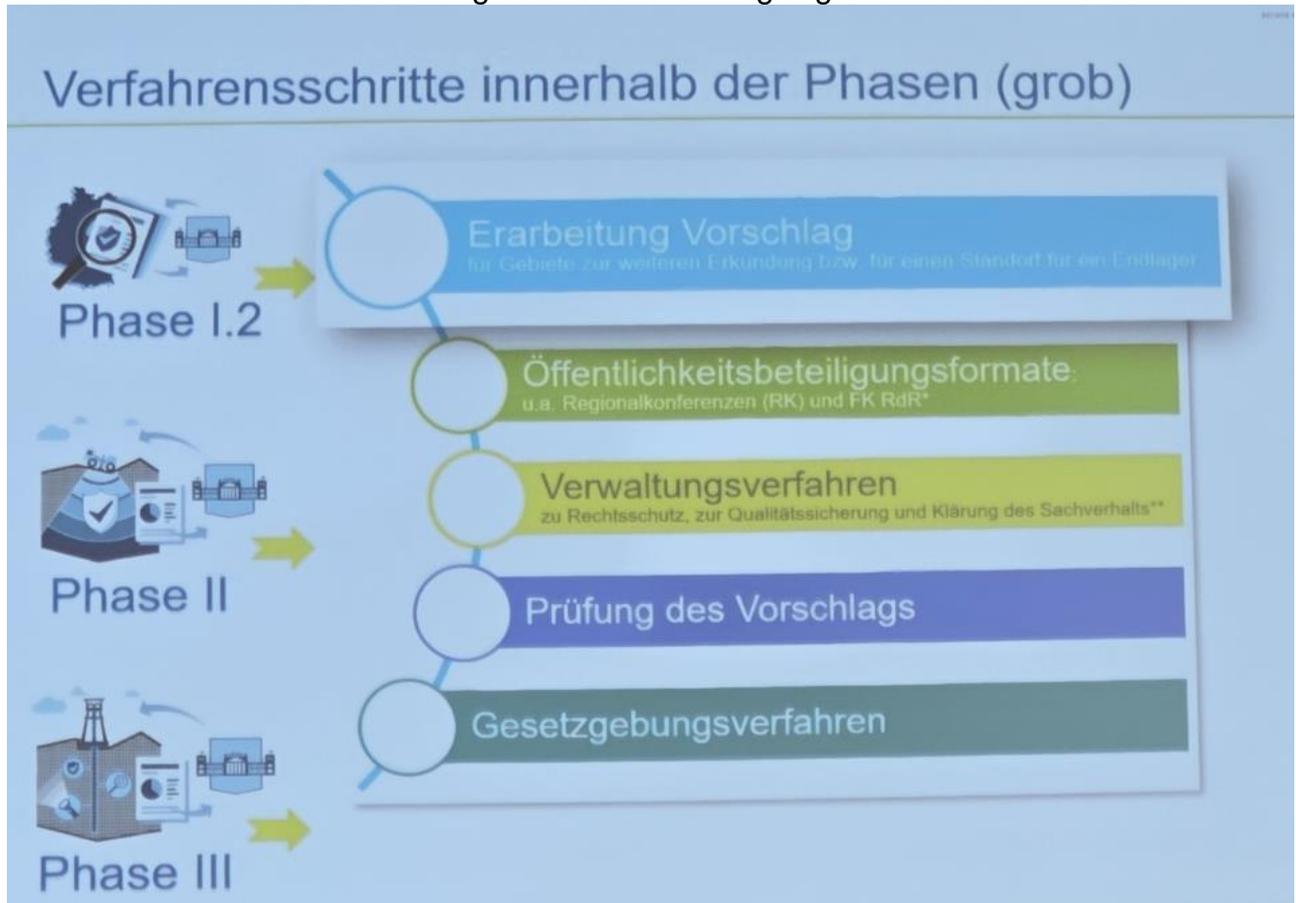
Bekanntgabe des im Genehmigungsverfahren eingereichten Bauantrages für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hummeläcker“. Das Bauvorhaben hält alle Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

4. Zwischenlager Gundremmingen - neue Suchzeiträume für den Standort eines atomaren Endlagers

Sachverhalt:

Ausgangssituation:

Die ursprünglich im Standortauswahlgesetz vorgesehene Frist zur Bestimmung eines Standorts für ein atomares Endlager bis zum Jahr 2031 wird sich nach neuesten Erkenntnissen deutlich verzögern. Nach aktuellen Informationen kann sich dieser Prozess bis in das Jahr 2074 erstrecken. Dies stellt eine erhebliche Abweichung von den ursprünglichen Planungen dar und bringt zusätzliche Belastungen für die Gemeinde Gundremmingen mit sich.



Auswirkungen auf die Gemeinde:

Die Verlängerung der Endlagersuche führt zu einer längerfristigen Ungewissheit für die Bevölkerung, die Umwelt und die kommunale Entwicklung. Insbesondere die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen für die Gemeinde Gundremmingen sind schwerwiegend und zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich absehbar.

- Verlust Gewerbesteuer

Es bestand gesellschaftlicher Konsens, dass die Standortkommunen mit kerntechnischen Anlagen für die Produktion von Energie aus der Kerntechnik zuständig sind. Die Lagerung der Abfälle hieraus wird durch andere Kommunen übernommen. Die Standortkommunen aus kerntechnischen Anlagen erhalten hieraus die Gewerbesteuer. Die Kommunen für die Lagerung „Ahaus und Gorleben“ erhalten hierfür Kompensationszahlungen.

Mit Einführung der Brennelementesteuer durch die Bundesrepublik Deutschland 2011 wurden die Gewinne der Kernkraftwerke durch den Bund bereits abgeschöpft. Bei den Standortkommunen kamen deshalb kaum noch Gewerbesteuerzahlungen an. Im Gegenteil; Rückzahlungen in Millionenhöhe waren für viele Kommunen die Folge.

Mit der nun deutlichen Verlängerung der Lagerungszeiten erhalten die Kommunen vor Ort keine nennenswerte Gewerbesteuer mehr aus der Lagerung, obwohl die Flächen noch viele Jahrzehnte benötigt werden und nicht anderweitig genutzt werden können.

- hoher Flächenverbrauch ohne Mehrwert für die Standortkommune

Auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur Autarkie der Zwischenlagerstandorte, müssen vor Ort zusätzliche Baumaßnahmen (Büroräume, Schutzzäune, Parkplätze,...) realisiert werden. Am Standort Gundremmingen werden für diese Baumaßnahmen über 2 Hektar zusätzliche Flächen benötigt. Im Verhältnis der durch das Unternehmen benötigten Gesamtflächen sind am Standort jedoch kaum Arbeitsplätze vorhanden, vergleicht man dies mit anderen Gewerbetreibenden vor Ort.

- Hoher Aufwand Erschließung

Auf Grund der Autarkie der Zwischenlager müssen diese Grundstücke an die öffentlichen Trinkwasser- und Abwassereinrichtungen angeschlossen werden. Hierfür fallen neben den Erschließungskosten vor allem auch hohe Unterhaltskosten für die nächsten Jahrzehnte an, welche über den Haushalt der Gemeinde finanziert werden müssen.

- Planungshoheit der Standortkommunen übergangen

Mit Beschluss der Bundesregierung zum Verbot der Castortransporte wurden den Standortkommunen die Zwischenlager aufgezwungen. Die Standortkommunen haben sich nicht aktiv für die Lagerung beworben. Die Planungshoheit der Kommunen wurde hier übergangen.

- Störfallbetrieb

Bei den Zwischenlagern handelt es sich um Störfallbetriebe. Dies hat für die Standortkommunen zur Folge, dass neben den noch lange belegten Flächen für die eigentliche Zwischenlagerung auch die freiwerdenden Gewerbeflächen im Umfeld der Zwischenlager mit erheblichen Abstandsflächen zu rechnen haben. Dies schränkt die Zugriffsmöglichkeiten der Kommunen für die Entwicklung der Nachnutzung erheblich ein.

- Gewerbeansiedlung

Potenzielle Investoren werden aufgrund der unklaren Zukunftsperspektiven abgeschreckt, was negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung hat. Zudem könnten Grundstückspreise und Immobilienwerte sinken.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ja, dauerhafte finanzielle Belastung des Gemeindehaushaltes über mehrere Jahrzehnte

Beschluss:

Der Gemeinderat Gundremmingen nimmt die Ausführungen zu Kenntnis und fordert von der Bundesgesellschaft für Endlagerung und der BASE als Aufsichtsbehörde eine Beschleunigung des Suchverfahrens.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, sich in Abstimmung mit anderen betroffenen Kommunen und der Landesregierung weiterhin aktiv für die Interessen der Gemeinde Gundremmingen im Zusammenhang mit der Endlagersuche einzusetzen und die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5. Bauantrag zur Errichtung eines Bürogebäudes in Container/Modulbauweise auf Flur-Nr. 2361/10 der Gemarkung Gundremmingen, Lage: Dr.-August-Weckesser-Straße

Sachverhalt:

Beantragt wird die Errichtung eines Bürogebäudes zur Erweiterung der Büroflächen für Fremdpersonal am Standort Gundremmingen. Das zu errichtende dreigeschossige und nicht-unterkellerte Gebäude hat eine Länge von ca. 34 m, eine Breite von ca. 13 m und eine Höhe von 6,75 m. In dem Gebäude befinden sich Büro-, Besprechungs-, Sozial- sowie Lagerräume. Die Zahl der Beschäftigten beläuft sich auf ca. dreißig.

Die erforderlichen 23 Stellplätze (1 Stpl. je 30 m² NUF) werden gemäß Bauantrag auf dem Baugrundstück errichtet.

Die Erschließung der Containeranlage erfolgt über bestehendes Kraftwerknetz.

Bei der Containeranlage handelt es sich um den Ersatzbau für die bestehende Containeranlage der BGZ. Die bisherige Anlage hat eine Größe von 24 Containern plus weiteren Lagercontainern.

Im nun zuerst vorgelegten Bauantrag der RWE handelt es sich um eine Containeranlage mit 66 Containern. Die Containeranlage soll zukünftig von der BGZ genutzt werden und ist im Umfang deutlich größer als die bisherige Anlage.

Am 18.10.2024 fand hierzu eine Besprechung zwischen den Bauherren Herr Dr. Ringel (RWE), Herr Braun (RWE) und Herrn BGM Bühler statt.

Bei der Besprechung hat man sich darauf geeinigt, dass die Ersatzcontaineranlage nochmals umgeplant wird, so dass Ersatzbau in der Größe ähnlich ist wie die bisherige Containeranlage.

Die Pläne hierzu sind am 22.10.2024 bei der Gemeinde vorab eingegangen. Die Anlage hat eine Größe von 40 Containern und wird über 2 Stockwerke errichtet.

Die bisherige Containeranlage kann auf Grund des geplanten Rückbaus des Kernkraftwerkes nicht am aktuellen Standort bleiben. Dies würde ab 2025/2026 zu Behinderungen führen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundremmingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß 36 BauGB zur Errichtung eines Bürogebäudes in Container/Modulbauweise für die verkleinerte Planung auf Flur-Nr. 2361/10 der Gemarkung Gundremmingen, Lage: Dr.-August-Weckesser-Straße.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6. Bauantrag zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers am Kernkraftwerk Gundremmingen, Flur-Nr. 2262 und 2262/4

Sachverhalt:

Die RWE Generation SE ist Bauherrin sowie zukünftige Eigentümerin und Betreiberin der geplanten Batteriegroßspeicheranlage am Kernkraftwerk Gundremmingen. Das Bauprojekt wurde dem Gemeinderat schon in einer eigenen Sitzung vorgestellt. Zudem haben im vergangenen Jahr die drei Bürgermeister und Herr Uano von der Verwaltung eine ähnliche Anlage der RWE in Werne besichtigt um sich über die Immissionen ein Bild vor Ort zu machen.

Die verkehrliche Anbindung des Betriebsgeländes erfolgt über die Dr.- August-Weckesser-Straße 5 in Gundremmingen.

Die Batteriegroßspeicheranlage besteht aus den folgenden baulichen Anlagen:

- 52 Baugruppen jeweils bestehend aus vier Batteriecontainern, zwei bidirektionalen Umrichtern (Inverter) und einem Mittelspannungstransformator
- Schallschutzwände
- Mittelspannungsanlagengebäude (MSA)
- Niederschlagsentwässerungsanlage
- Zaunanlage als Einfriedung

Elektrische Auslegung:

- Anschlusscheinleistung ca. 400 MW
- Kapazität ca. 700 MWh

Ebenfalls Vorhaben zugehörig, aber keine „baulichen Anlagen“ i.S.v. rt. 2 Abs. 1 BauBO, sind die

- Anlagen zur Niederschlagsversickerung außerhalb der Einfriedung

Für das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Energieerzeugung – Gasturbinenkraftwerk“ der Gemeinde Gundremmingen beantragt die RWE Generation SE gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB die Befreiung von der

- festgesetzten Art der baulichen Nutzung gemäß § 2 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen („Gas- und/oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk mit einer elektrischen Nettoleistung von maximal 1.800 MWe“).

Im Bebauungsplan ist geregelt, dass Batteriespeicher zulässig sind als dienende Anlagen für ein Gaskraftwerk.

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (Nr. 1) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (Nr. 2) und wenn

die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundremmingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers am Kernkraftwerk Gundremmingen, Flur-Nr. 2262 und 2262/4 und stimmt der Befreiung von der festgesetzten Art der baulichen Nutzung gemäß § 2 Abs.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Energieerzeugung – Gasturbinenkraftwerk“ zu.

Abstimmungsergebnis: 11:0

7. Windkraft - Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 19.01.2023 und 29.06.2023 wurde über das Thema Windkraft vom Gemeinderat bereits beraten. Hierzu wurde folgender Beschluss gefasst.

Die Gemeinde Gundremmingen sieht sich veranlasst, zur geplanten Fortschreibung des Regionalplans im Hinblick auf die Ausweisung zusätzlicher Windkraftflächen Stellung zu nehmen und die vorgesehene Fläche auf Gundremminger Flur „Gundremmingen – Donautal - #21-048“ aus folgenden Gründen ausdrücklich abzulehnen.

Bereits heute trägt die Gemeinde Gundremmingen einen überproportionalen Teil zur regionalen und überregionalen Stromproduktion bei. Seit Jahrzehnten beherbergt unsere Gemeinde das Kernkraftwerk Gundremmingen, das über lange Zeit hinweg erhebliche Mengen an Energie für Bayern und darüber hinaus bereitgestellt hat. Gerade im Bereich der Endlagerung des radioaktiven Abfalles gibt es noch keine Lösung der Bundesregierung. Das bestehende Zwischenlager wird mindestens noch die nächsten 100 Jahre die Gemeinde Gundremmingen belasten.

Hinzu kommen weitere energieintensive Infrastrukturen wie das Umspannwerk und die 380kV und 110 kV Stromtrassen, welche eine hohe Belastung für das umliegende Gebiet darstellen.

Zusätzlich sind neben der bereits bestehenden Biogasanlage weitere Anlagen zur Energieerzeugung auf unserer Flur in aktueller Planung und Errichtung

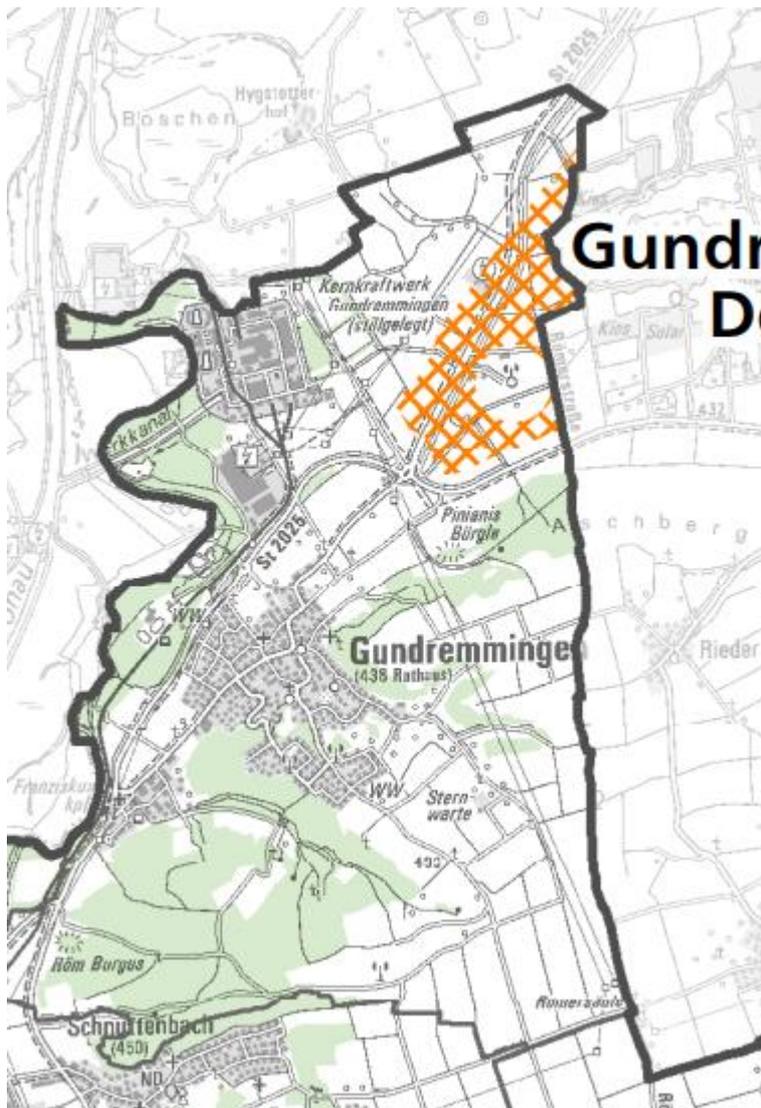
1. **Freiflächenphotovoltaikanlage**, die durch ihre weitläufige Flächennutzung in das Orts- und Landschaftsbild eingreifen und ebenfalls einen Beitrag zur lokalen Energieerzeugung leisten,
2. **Großbatteriespeicheranlagen**, die dem Energiemanagement dienen, aber gleichzeitig eine konstante, hohe Last in der Versorgungs- und Leitungsinfrastruktur darstellen, und
3. **eine Peakeranlage**, die bei hoher Stromnachfrage schnell hochgefahren wird und die Flexibilität des Stromnetzes in der Region erhöht.

Die Belastungen durch diese Einrichtungen und Anlagen gehen jedoch weit über die räumlichen und infrastrukturellen Kapazitäten einer kleinen Gemeinde wie Gundremmingen hinaus. Allein die Ausweisung des Vorranggebietes „Windkraft“ würde weitere 6 % unserer Flur zur Nutzung für Energieerzeugung benötigen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Einflüsse auf die Flora und Fauna haben das ortsansässige Natur- und Lebensumfeld bereits

nachhaltig verändert und beeinträchtigt. Einen weiteren Beeinträchtigung kann der Gemeinderat Gundremmingen nicht zustimmen.

Eine zusätzliche Belastung durch Windkraftanlagen wäre nicht nur hinsichtlich der Akzeptanz in der Bevölkerung kritisch zu sehen, sondern würde die Gemeinde auch unverhältnismäßig stark in ihrer Identität und ihrem Naturraum beeinträchtigen. Wir möchten daher betonen, dass Gundremmingen bereits heute über die Maße hinaus zur Energieversorgung beiträgt. Weitere Eingriffe, wie sie durch Windkraftanlagen zu erwarten wären, belasten die Region überproportional und wären vor dem Hintergrund der bisherigen Lastenverteilung nicht vertretbar.

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns entschieden gegen die Ausweisung von Windkraftflächen auf der Flur der Gemeinde Gundremmingen aus. Die Gemeinde bittet um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und einer fairen und verhältnismäßigen Verteilung der Lasten in Bezug auf erneuerbare Energieprojekte



Beschluss:

Der Gemeinderat Gundremmingen beschließt die oben aufgeführte Stellungnahme

Abstimmungsergebnis: 11:0

8. Bebauungsplan Hummeläcker - Erdgeschossfußbodenhöhe

Sachverhalt:

Gegenstand der Beschlussfassung:

Generelle Befreiung von der im Bebauungsplan „Hummeläcker“ festgelegten Erdgeschossrohfußbodenhöhe um **50 cm** über den aktuellen Vorgaben, aufgrund des Hochwasserereignisses im Juni 2024.

Sachverhalt:

Im Juni 2024 ereignete sich in der Gemeinde Gundremmingen ein Hochwasser, das zu erheblichen Überschwemmungen im Gebiet des Bebauungsplans „Hummeläcker“ führte. Mehrere Grundstücke und Gebäude wurden von Wassermassen betroffen, was die Notwendigkeit von Anpassungen im Hochwasserschutz verdeutlicht. Seitens der Gemeinde wurden Planungen für einen aktiven Hochwasserschutz bereits vergeben.

Aktuell sieht der Bebauungsplan „Hummeläcker“ eine Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EG-RFB-Höhe) in einem festgelegten Mindestmaß von ca. 30 cm über Erschließungsstraße Mitte vor (Je Grundstück genau festgesetzte Höhe). Um zukünftigen Hochwasserereignissen besser entgegenzuwirken und den Hochwasserschutz für Neu- und Umbauten im Gebiet zu verbessern, wird eine generelle Anhebung der EG-RFB-Höhe um 50 cm über den bestehenden Vorgaben vorgeschlagen.

Begründung:

1. Erfahrungen aus dem Hochwasser 2024:

Die Hochwassersituation hat gezeigt, dass es im Bebauungsplangebiet „Hummeläcker“ zu Hochwasserereignissen kommen kann.

2. Erhöhung des Hochwasserschutzes:

Eine generelle Erhöhung der Erdgeschossrohfußbodenhöhe um 50 cm würde das Risiko für die Käufer minimieren, dass zukünftige Hochwasser zu Sachschäden an den Gebäuden führen. Dadurch wird die Sicherheit für Gebäude und Bewohner erheblich gesteigert. Zudem hat jeder „Grundstückkäufer“ die gleichen Vorgaben und weiß, was der Nachbar realisieren darf.

3. Vermeidung von Einzelgenehmigungen:

Durch eine generelle Befreiung von der bisherigen Regelung wird vermieden, dass jede Bauherrschaft einzeln eine Ausnahme beantragen muss. Dies beschleunigt Genehmigungsverfahren und sorgt für Klarheit bei künftigen Bauprojekten.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) können Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans erteilt werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundremmingen beschließt die generelle Befreiung der Erdgeschossrohfußbodenhöhe im Bebauungsplan „Hummeläcker“ um 50 cm über den derzeit festgesetzten Meereshöhen für die Erdgeschossrohfußbodenhöhe.

Abstimmungsergebnis: 11:0

9. Hochwasser Juni 2024

Sachverhalt:

Der Sitzungsleiter berichtet in der Sitzung über den aktuellen Stand der Planungen wie auch der Sanierung der einzelnen Gebäude.

10. Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde die Unvereinbarkeit der bisherigen Grundsteuererhebung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt. Diese Entscheidung führte zur Neuregelung der Grundsteuer, welche ab dem 01. Januar 2025 greift.

Im Freistaat Bayern wurde am 10. Dezember 2021 das Bayerische Grundsteuergesetz verabschiedet, welches sich bei Grundvermögen vom Bundesmodell unterscheidet. Die bisherigen Grundsteuerbescheide verlieren kraft Gesetzes ihre Gültigkeit zum 01. Januar 2025, weshalb alle Steuerpflichtige neue Bescheide erhalten müssen.

Die Hebesätze für die Realsteuern (also auch für die Grundsteuer) für ein Haushaltsjahr können zum einen im Rahmen der **Haushaltssatzung** (Art. 64 Abs. 2 Nr. 4 GO) festgelegt werden.

Um im Zuge der Haushaltsberatungen 2025 nicht unter Zeitdruck zu geraten ist es angezeigt, die Realsteuerhebesätze vorab in einer gesonderten Satzung festzulegen, damit diese vor dem 01.01.2025 durch Veröffentlichung in Kraft treten können.

So wird gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der ersten Fälligkeit der Grundsteuer auf den 15. Februar 2025 die Erstellung und Versendung der Bescheide auf einer gesonderten Hebesatzsatzung fußt.

Ohne eine festgelegte Hebesatzsatzung ist es für das Jahr 2025 nicht möglich, rechtssichere Grundsteuerbescheide bekanntzugeben.

Wird eine Hebesatzsatzung erlassen, ist die Festsetzung der Hebesätze in § 4 der Haushaltssatzung zu streichen. Die Hebesätze können dann nachrichtlich am Ende der Haushaltssatzung aufgeführt werden.

Aufgrund der vollständigen Neubewertung der zu veranlagenden Grundstücke im Gemeindegebiet kommt es zu einer veränderten (höheren) Gesamtsumme an Grundsteuermessbeträgen.

Diese bilden die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der örtlichen Grundsteuerhebesätze.

Im Wesentlichen sind diese Werte bekannt. Durch Einarbeitung der meisten Messbetragsbescheide sind die Auswirkungen der Grundsteuerreform mehr oder weniger kalkulierbar.

Explizites Ziel des Gesetzgebers war es zwar, die Grundsteuerreform insgesamt aufkommensneutral zu gestalten. Er hatte daher an die Gemeinden appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine ggf. erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern.

Als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG besitzen die Gemeinden aber das **verfassungsrechtlich** in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG **verankerte Recht**, die **Hebesätze der Grundsteuer im Rahmen der Gesetze autonom** festzusetzen, d.h. die Gemeinden bestimmen, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags (Hebesatz) die Grundsteuer zu erheben ist und letztlich somit auch die Höhe des Grundsteueraufkommens.

Die Gemeinde Gundremmingen hat die Festlegung des einheitlichen Grundsteuerhebesatzes für die Grundsteuer A und B in der Sitzung vom 19.09.2024 umfassend vorberaten.

Dabei wurde eine Bemessung des einheitlichen Hebesatzes von 150 v.H. ab dem 01.01.2025 empfohlen. Dieser Satz entspricht den bis zum 31.12.2024 anzuwendenden Hebesätzen.

In der Hebesatzsatzung wird auch der Gewerbesteuerhebesatz unverändert auf 240 v.H. festgelegt, so dass in der Haushaltssatzung der entsprechende Paragraph unterbleiben kann.

Da es sich auch bei der Hebesatzsatzung um eine kommunale Satzung handelt, ist diese in öffentlicher Sitzung durch das Hauptorgan zu beschließen und tritt auch erst nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mehreinnahmen ab 2025 bei 90000.00100 und 90000.00000.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gundremmingen beschließt die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung der Realsteuern mit Wirkung vom 01.01.2025. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung und die Anzeige bei der Rechtsaufsicht in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: 11:0

11. Feststellung der Jahresrechnung 2022

Sachverhalt:

Das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Gundremmingen wurde am 23.10.2023 durch den Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung 2022 wurden im Rahmen der Sitzung vom 25.07.2024 erläutert und dazu Stellung genommen.

Die Feststellung der Jahresrechnung ist durch die Gemeinderatsmitglieder (Art. 32 Abs. 2 Buchst F, GO) zu beschließen. Sie muss „alsbald“ nach der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten erfolgen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundremmingen beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102, Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: 11:0

12. Entlastung der Verwaltung für die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Gundremmingen

Sachverhalt:

Die Entlastung der Verwaltung schließt sich an die Feststellung der Jahresrechnung 2022 an.

Sie bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungsverfahrens.

Die Feststellung erfolgte durch Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung vom 24.10.2024.

Entlastet wird der 1. Vorsitzende, Bürgermeister Tobias Bühler, als Leiter der Gemeindeverwaltung Gundremmingen durch den Gemeinderat.

Er kann deshalb an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 49 GO; Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundremmingen erteilt der Verwaltung die Entlastung für die Jahresrechnung 2022.

Abstimmungsergebnis: 10:0

13. Sonstiges

Sachverhalt:

Mehrere Gemeinderäte monierten den schäbigen Zustand der Parkinsel und der Regenrinnen Am Damm. Die Insel soll bepflanzt und in den Regenrinnen evtl. größere Steine positioniert werden, da LKW immer wieder in den Rinnen fahren.

Ebenfalls wurde die starke Verschmutzung mit Hundekot am Damm angesprochen. Das Problem ist bekannt und wenn jemand einen Namen nennen kann, wird vom Rathaus ein Bußgeldbescheid erlassen.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Tobias Bühler
Erster Bürgermeister

Alexandra Bissinger